



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung
- Sutelstraße /Tollenbrink -
- Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 346 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Südseite der Kugelfangtrift, Westseite der Sutelstraße, nördliche Grenze des Grundstücks Sutelstraße 54, östliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 22, 26 und 28, östliche Grenze des Garagenhofs (Tollenbrink/ Ecke Ebelingstraße), Nordseite der Ebelingstraße, westliche Grenze der Grundstücke Ebelingstraße 21 bis 27, westliche Grenze der Grundstücke Tollenbrink 2 bis 12 (gerade), westliche Grenze des Grundstücks Kugelfangtrift 15 und östliche Seite der Sündernstraße.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf reines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 umgestellt.

(§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- die Satzung die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).
- Nach Auswertung der derzeit zur Verfügung stehenden Luftbilder durch den **Kampfmittelbeseitigungsdienst** besteht in teilbereichen des Plangebiets ein Kampfmittelverdacht.

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost
Hannover, . . . 2021
Im Auftrag

Hannover, . . . 2021
Im Auftrag

Hoff
Sachgebietsleitung

i.V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleitung

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am
Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amin den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

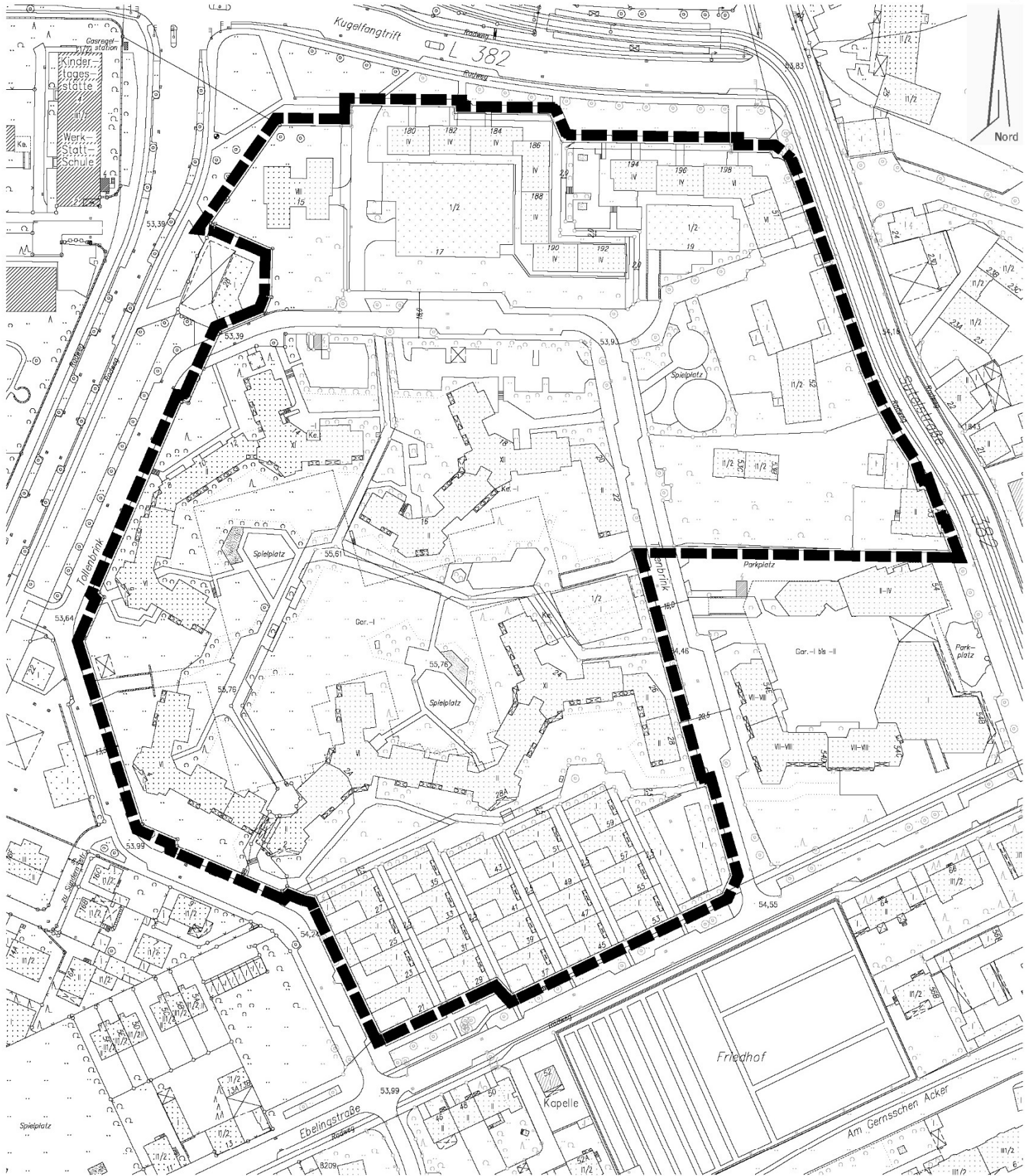
(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 346, 6. Änderung
- Sutelstraße / Tollenbrink -**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13 a BauGB

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

Maßstab 1:2000

26.10.2020